

## **Investition in die „Private Vorsorge“**

Hier kommt es zu einer Veranlagung des 'Netto-Verbleibs' aus einer Gehaltserhöhung (GF Bezugs-Erhöhung) bzw. einer Gewinnausschüttung in einen Privatvorsorgevertrag. Demzufolge wird jener Betrag in einen Privatvorsorgevertrag investiert, welcher nach Abzug von Steuern und Abgaben aus einer Gehaltserhöhung bzw. aus einer Gewinnausschüttung ‚verbleibt‘.

Fazit: Die Bezahlung der Versicherungsprämie für die „Privat Vorsorge“ erfolgt aus einem versteuerten Zufluss.

Die daraus resultierende Rente stellt eine Brutto-Größe dar, welche in der Regel bis zum Zeitpunkt der Überschreitung der Gegenleistungsrente steuerfrei bleibt. Ab Überschreitung der Gegenleistungsrente liegt regelmäßig ein wiederkehrender Bezug vor, welcher abhängig von anderen Einkünften zu diesem Zeitpunkt (z.B. gesetzlichen Pensionseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung etc.) mit einem gewissen Steuersatz (Grenzsteuersatz) versteuert werden muss.

Die Brutto-Rente kann auch wahlweise einmalig abgefunden werden. Dieser Umstand ist regelmäßig nicht steuerhängig.